

pronius Braut noch vor der Verehlichung stirbt? — also: „Hier ist zu untersuchen, ob der Dispensgrund allein auf Sempronius und nicht auch (vielleicht besonders) auf seine nun verstorbene Braut sich bezogen hat. Im ersteren Falle (z. B. wenn er dispensirt wurde propter passionum vehementiam) kann er ohne weiters eine andere Person heiraten. Im zweiten Falle, wenn die verstorbene Braut die einzige oder Haupt-Ursache der Dispens war (z. B. um sie, die von ihm empfangen hatte, heiraten zu können, hatte er eben Dispens erhalten) erlischt dieselbe mit deren Tode, es wäre denn, daß für ihn im Dispensgesuch wahrheitsgetreu wäre angeführt worden: „probabile periculum frequentium transgressionum“.

Betreff etwa nothwendiger Dispensen von Eheverboten des bürgerlichen Rechtes (z. B. im 1. oder 2. canonischen Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft) ist zu beachten § 84 des a. b. G.: „Vor Abschließung der Ehe ist die Rücksicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst (das will aber nicht sagen: persönlich) und unter eigenem Namen anzufuchen. (Bei der Statthalterei, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bezirkshauptmannschaft oder die Gemeinde-Vorsteherung in Städten mit eigenem Gemeindestatute berechtigt ist zu dispensiren ganz oder theilweise vom Aufgebote, oder von Beibringung des Taufscheines.) Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflöslisches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Rücksicht wenden.“

Durch ein Hftzd. v. 10. Dezember 1807 ist den Landesstellen die strengste Genauigkeit bei Prüfung der Dispensgründe aufgetragen und darf die Dispens nur nach Beibringung des Zeugnisses über den Religionsunterricht, nach gehöriger Nachweisung der übrigen zum Abschlusse der Ehe nöthigen Eigenschaften (auch der erlangten kirchlichen Dispens) und nach Bestätigung der Wahrheit der Dispensgründe erteilt werden.

toleranzmäßiges Verhalten der Juden beim Begeggen des hochwürdigsten Sacramentes.

Von Dr. Josef Symersky, Domcapitular in Olmütz.

Von einem Seelsorger aus Mähren ist folgende Anfrage an die Redaction der „Quartalschrift“ gelangt:

„Wenn ein Priester mit dem Allerheiligsten zu einem Sterbenden geht, muß auch ein Jude, wenn er sich nicht entfernen will, oder kann, das Haupt vor dem Allerheiligsten entblößen (oder gilt

„das nur von der Frohnleichnamsprozession?)? Wenn ja, bitte, nach welchem Gesetze, respective Paragraphen?“

Die Redaction hat diese Anfrage mir mit dem Ersuchen zugesendet, ich möchte dieselbe zur Veröffentlichung in der „Quartalschrift“ beantworten.

Ich wünschte sehr, daß ich sie ganz so beantworten könnte, wie es dem frommen Gemüthe des hochw. Herrn Fragestellers und dem religiösen Sinne aller gläubigen Katholiken entsprechen würde; allein bei dem gegenwärtigen Stande unserer vaterländischen Civilgesetzgebung, auf die es hier einzig und allein ankommt, kann die Beantwortung leider nicht so ausfallen. Und deßhalb entschloß ich mich nur ungern, dem Ansuchen der Redaction nachzukommen, und hier alles dasjenige niederzuschreiben, was ich diesbezüglich zu sagen weiß.

Dem Herrn Fragesteller gilt es freilich für ausgemacht, daß der Jude verpflichtet sei, vor dem Allerheiligsten, wenn dasselbe bei der Frohnleichnamsprozession an ihm vorübergetragen wird, das Haupt zu entblößen, falls er sich nicht entfernen will oder kann; er möchte nur wissen, ob der Jude auch verpflichtet sei, dasselbe zu thun, wenn das Allerheiligste von dem Priester zu einem Sterbenden getragen wird. Schade nur, daß er es unterlassen hat, den Gesetzparagraphen namhaft zu machen, welcher den Juden im ersten Falle zu einer derartigen Ehrenbezeugung vor dem Allerheiligsten verpflichtet. Mir ist ein solcher nicht bekannt.

Ein josephinisches Gesetz enthält allerdings eine dahin abzielende Vorschrift in Betreff der Katholiken. Es ist dies das Gesetz vom 28. August 1784. Darnach „haben die Katholiken für die katholische Religion und ihre Gebräuche öffentlich die möglichste Ehrfurcht zu bezeigen, bei katholischen Processionen, Besetzung der Kranken, und wo ihnen sonst das Hochwürdigste zu Gesicht kommt, mit abgezogenem Hute vorüberzugehen, oder in bescheidener Stellung dessen Vorübertragung abzuwarten oder sich gänzlich zu entfernen.“

Es entsteht aber die wichtige Frage, ob diese Vorschrift auch dermalen noch in Kraft steht, und ob man sich vorkommenden Falles auf dieselbe berufen dürfte?

Bekanntlich trat Oesterreich in neuerer Zeit in die Reihe der sogenannten paritätischen Staaten und proclamirte die Gleichstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (vgl. Art. 2, 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dez. 1861, R.-G.-Bl. Nr. 142). Alle ehemals bestandenen Vorrechte der katholischen Kirche mußten demzufolge fortfallen, und das sogenannte interconфессионаlle Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. 49 strebt ebenfalls die Herstellung der Parität an, indem es die interconфессионаllen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angeordneten

Beziehungen nach diesem obersten Grundsatz ordnet. Der Artikel 16 dieses Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.“

„Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.“

Aus dem Schlußsine die dieses Gesetzartikels leuchtet so recht die Tendenz des citirten Gesetzes hervor. Jegliche staatliche Bevorzugung der katholischen Religion und Kirche sollte aufhören; und darum sind alle ehemaligen gesetzlichen Bestimmungen fernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen, welche diesem obersten Grundsatz, und sonach den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften widerstreiten.

Man darf also aus dem klaren Wortlaute dieses Gesetzartikels wohl folgern, daß alle ehemals bestanden, die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger normirenden gesetzlichen Bestimmungen, welche jenen Vorschriften nicht widerstreiten, weil sie nicht die Bevorzugung der katholischen Religion und Kirche, sondern nur den confessionellen Frieden, d. i. das friedliche Mit- und Nebeneinanderleben der Angehörigen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften bezielen, durch jenes Gesetz nicht aufgehoben wurden, sondern auch derzeit noch in voller Kraft bestehen. Einen solchen Schluß zieht in der That Michner, da er in seinem *Compendium juris Ecclesiastici*, Edit. III., pag. 162 also schreibt: „*Econtra illae tolerantiae leges, quae mutuum et pacificum confessionum commercium concernunt, hodieque valorem suum retinere censendae sunt;*“ und in der Anmerkung jene Bestimmung des Gesetzes vom 28. Aug. 1784, betreffend das Betragen der Andersgläubigen beim Begegnen des Hochwürdigsten Gutes, namentlich als eine derartige anführt.

So richtig diese Schlußfolgerung zu sein scheint, glaube ich dennoch nicht, daß man auch heutigen Tages noch von den Andersgläubigen im Grunde des bezogenen Gesetzes vom 28. August 1784 verlangen dürfte, daß sie beim Begegnen des Hochwürdigsten entweder das Haupt entblößen oder sich entfernen. So viel wenigstens steht fest, daß die einschlägigen Militärgeetze dem nicht katholischen Soldaten eine derartige Pflicht nicht auferlegen, sowie daß auch die Civilgerichte eine derartige Verpflichtung nicht aus dem Gesetze vom 28. August 1784 herleiten.

Im Jahrgange 1883 der „Quartalschrift“ auf S. 376 f. finden sich die Bestimmungen des Dienst-Reglements vom J. 1873 und des Exercier-Reglements vom J. 1874 zusammengestellt, welche hinsichtlich der Haltung des k. k. Militärs für den Fall gelten, als demselben das Hochwürdigste zu Gesichte kommt. Darnach müssen im Glimde, auf Wachen und Posten die Soldaten (ohne Unterschied der Religion und Confession) vor dem Hochwürdigsten die Ehrenbezeugung vorschriftsmäßig leisten, und zwar gemäß Nr. 635 des Dienst-Reglements sogar zur Nachtzeit, nämlich „in der Zeit von der Retraite bis zur Tagwache“, zu welcher Zeit der Priester das Hochwürdigste Gut nur zu einem Sterbenden zu tragen pflegt. Anders jedoch lautet die dießbezügliche Vorschrift für den einzelnen nicht katholischen Soldaten außer Dienst. Der § 46 des Dienst-Reglements schreibt also vor: „Beim Begegnen des Hochwürdigsten benehmen sich einzelne Militär-Personen katholischer Religion nach dem Gebrauche ihres Ritus, Andersgläubige bei ähnlichen Anlässen nach den Cultus-Vorschriften ihrer Religion.“ Während demnach die in der „Quartalschrift“ beigefügte Auslegung dieses Paragraphes rücksichtlich des einzelnen katholischen Soldaten außer Dienst dahin lautet, derselbe habe beim Begegnen des Hochwürdigsten Gutes zu frontiren, zum Gebete niederzuknien und die Mütze abzunehmen; wird hingegen betreffs des einzelnen nicht katholischen Soldaten außer Dienst dortselbst ausdrücklich bemerkt, daß er zu dieser Ehrenbezeugung nicht verpflichtet sei, daß er jedoch in diesem Falle jedenfalls entweder sich aus dem Gesichtskreise des Hochwürdigsten entfernen, oder aber eine achtungsvolle Haltung zu beobachten habe. Das Letztere wird aus § 2 des Dienst-Reglements gefolgert, welcher also lautet: „Die Gottesfurcht ist die Grundlage eines moralischen Lebenswandels und eine Anweisung zur treuen Erfüllung der Pflicht. Spott über religiöse Gegenstände oder Verunglimpfung derselben ist ebenso, wie Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen könnte, zu vermeiden. Der Soldat soll demnach die Achtung, welche jeder religiösen Ueberzeugung gebührt, bei keiner Gelegenheit verletzen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdrucke bringen. Dieser Gesichtspunct ist auch für das Verhalten des Militärs bei der Betheiligung an religiösen Festlichkeiten maßgebend . . .“

Also die Achtung, welche der religiösen Ueberzeugung der Katholiken gebührt, darf der einzelne Soldat mosaischer Religion außer Dienst beim Begegnen des Hochwürdigsten nicht verletzen, soll sie vielmehr würdig zum Ausdrucke bringen, und zwar laut § 46 des Dienst-Reglements „nach den Cultusvorschriften seiner Religion“, welche ihm in der Synagoge das Haupt zu entblößen verbieten; weßhalb man im Grunde des Militärgesetzes von ihm wohl kaum

fordern kann, daß er beim Beegnen des Hochwürdigsten sein Haupt entblöße.

Die Verpflichtung eines Juden des Civilstandes, daß er beim Beegnen des Hochwürdigsten — gleichviel ob anlässlich der Frohnleichnamsprozession oder eines Verzehganges — wenn auch nicht das Haupt entblöße, so doch sich anständig betrage, kann vor den k. k. Civilgerichten dermalen nur deducirt werden aus § 303 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, welcher also lautet:

„Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druck= „werken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, „Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten „Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen „sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottes= „dienstlicher Verrichtungen beleidigt, oder sich während ihrer öffent= „lichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete „Weise unanständig beträgt, macht sich, insoferne diese Handlungs= „weise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§ 122), „eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem „bis zu sechs Monaten gestraft werden.“

Nach diesem § wurde — wie im Wiener Diöcesanblatte, J. 1882, S. 106 f., sowie auch in der Quartalschrift, J. 1882, S. 617 ff. mitgetheilt wird — ein gewisser Emanuel L. (ob Jude oder Katholik, wird nicht gesagt, nur einen Andersgläubigen nennt er sich) vom Landesgerichte in Wien mit Urtheil vom 7. September 1881, Z. 32.297 des Vergehens der Beleidigung der katholischen Kirche deshalb schuldig erkannt, weil er sich an die Frohnleichnamsprozession mit beharrlich bedecktem Haupte herandrängte. Derselbe hatte sich nämlich absichtlich mit aufgesetztem Hute in das von den andächtigen Theilnehmern der Frohnleichnamsprozession gebildete Spalier vorgebrängt, hatte dort inmitten der mit entblößtem Haupte der Religionsübung bewohnenden Andächtigen ungeachtet aller Abmahnungen in herausfordernder Weise den Hut auf dem Kopfe behalten und nachdem er ihm von den Umstehenden herabgeschlagen worden war, wieder aufgesetzt und verhartete in diesem eine offene Mißachtung der Religionsübung kundgebenden Benehmen selbst dann, als er von einem Sicherheitsorgane auf das Unziemliche seines Betragens aufmerksam gemacht und ermahnt worden war, entweder den Hut abzunehmen, oder sich hinter dem Gedränge der Andächtigen zu entfernen. Dieses sein Gesamtbenahmen hat nach Annahme des ersten Richters Aergerniß hervorgerufen.

Gegen das Urtheil des Landesgerichtes hat Emanuel L. eine Nichtigkeitsbeschwerde beim k. k. obersten Gerichts= als Cassationshofe eingebracht, und stützte dieselbe darauf, daß die ihm zur Last fallende

That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterworfen worden sei, welches darauf keine Anwendung findet; denn nicht § 303 St. G., sondern Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 sollte hier angewendet werden. Nach diesem konnte er überhaupt nicht, um so weniger aber als Andersgläubiger zu einer kirchlichen Handlung verhalten werden. Nun erscheine aber das Abnehmen des Hutes während einer Religionsübung als eine der Religionsübung dargebrachte Verehrung, somit als Theilnahme an einer kirchlichen Handlung. Indem er also den Hut nicht abnahm und hiedurch die Theilnahme an einer kirchlichen Handlung verweigerte, habe er lediglich ein ihm zustehendes Recht ausgeübt, und könne für das dadurch hervorgerufene Aergerniß nicht verantwortlich gemacht werden.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat jedoch mit Entscheidung vom 23. Dezember 1881, Z. 11.612 diese Wichtigkeitsbeschwerde des Emanuel L. verworfen und in der Begründung dieser Entscheidung die Ausführungen desselben für unhaltbar erklärt. Denn die Achtung, welche einer Religionsübung bezeugt wird, sei mit dem Anschlusse an diese Übung, also mit der Theilnahme an einer kirchlichen Handlung keineswegs gleichbedeutend, und aus der Gestattung, selbst als Glaubensgenosse den Religionsübungen fern zu bleiben, könne die Befugniß, sich während derselben auf eine zum Aergernisse für Andere geeignete Weise unanständig zu betragen, gewiß nicht abgeleitet werden. Es könne nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte durch sein Gesamtbenehmen den Zustand, d. i. die durch Sitte und Gebrauch vorgeschriebene Form des Verhaltens im äußeren Verkehre, gröblich verletzt hat und daß sein Betragen das religiöse Gefühl der Andächtigen zu verletzen, also Aergerniß zu erregen, geeignet gewesen sei. Der Umstand, daß er ein Andersgläubiger sei, ändere nichts an der Sache, weil der § 303 St. G. zwischen den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften nicht unterscheidet, so daß es gleichgiltig sei, ob der Thäter die ihm zur Last fallende Handlungsweise, welche das bezeichnete Vergehen bildet, gegenüber seiner eigenen oder einer fremden Kirche oder Religionsgenossenschaft begeht. Diesem nach könne von einer unrichtigen Gesetzanwendung bei Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens des § 303 St.-G. keine Rede sein.

Aus dieser Begründung geht hervor, daß die k. k. Civilgerichte die Verpflichtung eines Andersgläubigen (Katholiken oder Juden), bei einer katholischen Religionsübung (und als eine solche muß doch unstreitig auch ein Versehgang aufgefaßt werden) das Haupt zu entblößen, nicht etwa aus einem Gesetze, und namentlich nicht aus dem Gesetze vom 28. August 1784, sondern lediglich aus dem gebotenen Anstande, d. h. aus der durch Sitte und Gebrauch vor-

geschriebenen Form des Verhaltens im äußeren Verkehre, ableiten, und nur eine gröbliche Verletzung dieses schuldigen Anstandes, besonders wenn überdies die begleitenden Umstände erschwerend sind, als geeignet erkennen, das religiöse Gefühl der Katholiken zu verletzen, also ein Aergerniß zu erregen.

Hätte Emanuel L. sich nicht mit beharrlich bedecktem Haupte an die kirchliche Proceßion herangedrängt, sondern wäre er ruhig seines Weges an der Proceßion vorübergegangen, so würden die Gerichte, wenn er auch den Hut nicht abgenommen hätte, dennoch sein Verhalten kaum als ein Aergerniß erregendes und unanständiges Betragen aufgefaßt haben, da nicht das bloße Nichtentblößen des Hauptes, sondern sein Gesammtbenehmen nach ihrer Auffassung den Anstand verletzte und Aergerniß erregte.

Darum muß der katholische Seelsorger, bevor er sich entschließt, einen Juden deshalb gerichtlich zu belangen, weil er vor dem Allerheiligsten das Haupt nicht entblößt hat, alle begleitenden Umstände genau in Betracht ziehen. Er muß ferner den Juden dem Namen nach genau kennen, muß im Stande sein, Zeugen zu produciren, welche bereit wären, vor Gericht unter Eid zu deponiren, daß das Betragen des Juden unanständig und Aergerniß erregend war. Auch muß er wohl erwägen, ob anzuhoffen sei, daß der betreffende Richter das Gesammtbenehmen des Juden als unanständig und Aergerniß erregend erkennen werde, denn „plus prodest favor iudicis, quam textus clarus codicis.“ Allerdings liegt die angeführte Entscheidung des k. k. obersten Gerichts= als Cassationshofes vom 23. December 1881 vor; aber dieselbe gilt nur für jenen concreten Fall, hat sammt ihrer Begründung für die Untergerichte keineswegs die Bedeutung eines bindenden Gesetzes oder auch nur einer authentischen Gesetzesinterpretation, sondern ist für dieselben nur ein Fingerzeig, daß sie in analogen Fällen ebenso judiciren sollen, indem ansonsten, falls gegen ihre Entscheidung die Berufung ergriffen wird, der k. k. oberste Gerichts= als Cassationshof der Consequenz halber ihr Urtheil annulliren, beziehentlich abändern müßte. Ob aber ein gegebener Fall demjenigen, über welchen der k. k. oberste Gerichtshof unterm 23. December 1881 entschieden hat, ganz analog sei, darüber erkennen wieder die Gerichte.

Wenn daher auch ein Jude vor dem Allerheiligsten, wo immer ihm daselbe zu Gesichte kommt, und namentlich wenn der Priester mit demselben zu einem Sterbenden geht, das Haupt nicht entblößt, und überhaupt nicht eine achtungsvolle Haltung annimmt, wird dennoch in den weitaus meisten Fällen es pastoralflug sein, daß der Seelsorger nicht sofort die Klage anstrengt, sich vielmehr dem gegenüber so verhält, wie die hl. Kirche überhaupt, von welcher der Spruch gilt: „Ecclesia multa videt, quae non probat, et flet.“